

Benutzungsordnung **für die Bibliothek der IGS und Samtgemeinde Fürstenau**

Aufgrund der §§ 10, 11 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17.12.2010 (GVBl. S. 576) und des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes vom 11.02.1992 (GVBl. S. 29), in der jeweils gültigen Fassung, hat der Rat der Samtgemeinde Fürstenau in seiner Sitzung am 14.12.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 **Allgemeines**

1. Die Bibliothek ist eine öffentliche Einrichtung der Samtgemeinde Fürstenau.
2. Jedermann ist berechtigt, die Bibliothek im Rahmen dieser Benutzungsordnung auf öffentlich-rechtlicher/privatrechtlicher Grundlage zu benutzen.
3. Die Benutzung der Bibliothek ist grundsätzlich unentgeltlich. Entgelte für besondere Leistungen sowie Versäumnisgebühren und Auslagenersatz werden nach der zur Benutzungsordnung gehörenden Gebührenordnung in der jeweils geltenden Fassung erhoben.

§ 2 **Öffnungszeiten**

Die Öffnungszeiten der Bibliothek werden durch Aushang bekannt gemacht.

§ 3 **Anmeldung**

1. Der Benutzer meldet sich persönlich unter Vorlage seines gültigen Personalausweises oder eines gleichgestellten Ausweisdokuments an und erhält einen Benutzerausweis. Die Angaben werden unter Beachtung der geltenden gesetzlichen Datenschutzbestimmungen elektronisch gespeichert. Der Benutzer bestätigt mit seiner Unterschrift, die Benutzungsordnung zur Kenntnis genommen zu haben und gibt mit seiner Unterschrift die Zustimmung zur elektronischen Speicherung seiner Angaben zur Person.
2. Minderjährige können Benutzer werden. Für die Anmeldung legen sie die schriftliche Einwilligung eines gesetzlichen Vertreters vor bzw. dessen Unterschrift auf dem Anmeldeformular. Der gesetzliche Vertreter verpflichtet sich gleichzeitig zur Haftung für den Schadensfall und zur Begleichung anfallender Entgelte und Gebühren.
3. Dienststellen, juristische Personen, Institute und Firmen melden sich durch schriftlichen Antrag ihre Vertretungsberechtigten an und hinterlegen bis zu drei Unterschriften von Bevollmächtigten, die die Bibliotheksbenutzung für den Antragsteller wahrnehmen.
4. Die Benutzer sind verpflichtet, der Bibliothek Änderungen ihres Namens oder ihrer Anschrift unverzüglich mitzuteilen.

§ 4

Benutzerausweis

1. Die Benutzung der Bibliothek ist nur mit einem gültigen Benutzerausweis zulässig.
2. Der Benutzerausweis ist nicht übertragbar und bleibt Eigentum der Bibliothek. Sein Verlust ist der Bibliothek unverzüglich anzuzeigen. Für Schaden, der durch Missbrauch entsteht, haftet der eingetragene Benutzer bzw. sein gesetzlicher Vertreter.
3. Für die Ausstellung eines neuen Benutzerausweises als Ersatz für einen abhanden gekommenen oder beschädigten wird eine Gebühr erhoben.

§ 5

Ausleihe

1. Gegen Vorlage des Benutzerausweises können Medien aller Art für die festgesetzte Leihfrist ausgeliehen werden. Die Obergrenze der zu entleihenden Medien liegt für Schülerinnen und Schüler bei 10 Medien.

Die Leihfrist beträgt für

Bücher	4 Wochen (Verlängerung: 4 Wochen)
CDs	4 Wochen (Verlängerung: 4 Wochen)
Spiele	4 Wochen (Verlängerung: 4 Wochen)
Zeitschriften	2 Wochen (keine Verlängerung möglich)
DVDs	1 Woche (Verlängerung: 1 Woche)

2. Die Leihfrist kann vor ihrem Ablauf auf Antrag und unter Vorlage der Medien verlängert werden, wenn keine Vormerkung vorliegt.

§ 6

Ausleihbeschränkungen

Medien, die zum Informationsbestand gehören oder aus anderen Gründen nur in der Bibliothek benutzt werden sollen, können dauernd oder vorübergehend von der Ausleihe ausgeschlossen werden.

Die Bibliothek ist berechtigt, in Einzelfällen die Anzahl der gleichzeitig zu entleihenden Medien zu beschränken.

§ 7

Vorbestellungen

Für ausgeliehene Medien kann die Bibliothek auf Wunsch Vorbestellungen vornehmen.

§ 8

Auswärtiger Leihverkehr

Im Bestand der Bibliothek nicht vorhandene Bücher und Zeitschriftenaufsätze können über den Leihverkehr nach den hierfür geltenden Bestimmungen beschafft werden. Benutzungsbestimmungen der entsendenden Bibliothek gelten zusätzlich.

§ 9

Verspätete Rückgabe, Einziehung

1. Bei Überschreitung der Leihfrist ist eine Säumnisgebühr zu entrichten, unabhängig davon, ob eine schriftliche Mahnung erfolgte. Bei schriftlicher Mahnung sind zusätzliche Portokosten zu erstatten.
2. Säumnisgebühren und sonstige Forderungen werden ggf. auf dem Rechtsweg eingezogen.

§ 10

Behandlung der Medien, Haftung

1. Bücher und andere Medien sind sorgfältig zu behandeln. Für Beschädigungen und Verlust ist der Benutzer schadenersatzpflichtig.
2. Vor jeder Ausleihe sind die Medien vom Benutzer auf offensichtliche Mängel zu überprüfen. Bei entliehenen Medien haftet der Benutzer, auch wenn ihn kein Verschulden trifft.
3. Verlust oder Beschädigung der Medien sind der Bibliothek anzuzeigen. Es ist untersagt, Beschädigungen selbst zu beheben oder beheben zu lassen.
4. Die Bibliothek übernimmt keine Haftung für
 - Dem Benutzer entstehende Schäden, die durch CDs oder DVDs an Abspielgeräten entstehen.
 - Inhalte, Verfügbarkeit und Qualität von Angeboten Dritter, die übers Internet abgerufen werden können.
 - Technische Probleme, nicht ordnungsgemäße Datenübermittlung, Nicht-Erreichen des Servers, Verlust, Veränderung oder Beschädigungen der gespeicherten Daten.
 - Folgen von Aktivitäten der Benutzer im Internet (finanzielle Verpflichtungen, Bestellungen, Nutzung kostenpflichtiger Dienste)

§ 11

Schadenersatz

1. Die Art und Höhe der Ersatzleistungen bestimmt die Bibliothek nach pflichtgemäßem Ermessen.
2. Der Schadenersatz bemisst sich bei Beschädigung nach den Kosten der Wiederherstellung, bei Verlust nach dem Wiederbeschaffungswert.

§ 12

Verhalten in der Bibliothek, Hausrecht

1. Jeder Benutzer hat sich so zu verhalten, dass andere Benutzer nicht gestört oder in der Benutzung der Bibliothek nicht beeinträchtigt werden.
2. Rauchen, Essen und Trinken sind in der Bibliothek nicht gestattet. Tiere dürfen in die Bibliothek nicht mitgebracht werden.
3. Für verlorengegangene, beschädigte oder gestohlene Gegenstände der Benutzer übernimmt die Bibliothek keine Haftung.
4. Das Hausrecht nimmt der Leiter der Bibliothek wahr oder das mit seiner Ausübung beauftragte Bibliothekspersonal. Den Anweisungen ist Folge zu leisten.

§ 13
Ausschluss von der Benutzung

Benutzer, die gegen diese Benutzungsordnung schwerwiegend oder wiederholt verstoßen, können für dauernd oder begrenzte Zeit von der Benutzung der Bibliothek ausgeschlossen werden.

§ 14
Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung tritt mit Wirkung vom 01.01.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung vom 03.07.2008 außer Kraft.

Fürstenu, den 14.12.2017

(Siegel)

Samtgemeinde Fürstenu
Der Samtgemeindebürgermeister
Benno Trütken